

17. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung und Aufsicht, insbesondere in Bezug auf alle großen Finanzzentren, -instrumente und -akteure, einschließlich der systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, stellt fest, dass in dieser Hinsicht Anstrengungen unternommen werden, namentlich von dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität, und betont eingedenk der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Gegebenheiten der einzelnen Staaten, wie wichtig eine globale Konvergenz der Regulierung zur Verhinderung von Regulierungsarbitrage und die weltweite Anwendung von Standards sind;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

19. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

20. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

21. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen einer unangemessenen Politik notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.3, Ziff. 8)⁴².

65/144. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008 und 64/191 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴⁵ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁷ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁸ Siehe Resolution 65/1.

Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staats-schuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

in Anerkennung der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, denen sich viele Entwicklungsländer gegenübersehen, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung nach wie vor zu spüren sind, die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zunichte machen können und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden, unter anderem durch die Folgen für die

Realwirtschaft und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

ferner anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereiten könnte,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber dreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

feststellend, dass sechs weitere Länder den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben und dass vier von vierzig hochverschuldeten armen Ländern, die die Voraussetzungen erfüllen, den Entscheidungspunkt noch nicht erreicht haben, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass fast alle dieser zehn die Voraussetzungen erfüllenden Länder, denen die Erreichung des Entscheidungs- oder Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative Schwierigkeiten bereitet, von der Weltbank als fragile Volkswirtschaften eingestuft werden, und betonend, wie wichtig es ist, diesen Ländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, ihre Probleme beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative anzugehen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

⁴⁹ A/65/155.

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Akteuren nahe, die laufenden Gespräche im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme unter Berücksichtigung der von anderen Organisationen und Foren zu dieser Frage geleisteten Arbeit weiterzuführen;

4. *fordert* alle Kreditgeber und Kreditnehmer *nachdrücklich auf*, in ihre Entscheidungen Schuldentragfähigkeitsanalysen einzubeziehen, um durch einen zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern koordinierten und kooperativen Ansatz zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Schuldenniveaus beizutragen, unterstreicht, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, nimmt davon Kenntnis, dass die Flexibilität der Rahmenleitlinien vor kurzem überprüft wurde, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungs-

politischen Rahmen und von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, stellt fest, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente verbessert wurde, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, fordert die laufende Überprüfung der neuen Kreditfazilitäten und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, eingedenk dessen, dass neue Kreditfazilitäten der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder Rechnung tragen müssen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Überprüfung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoralien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken, und bittet in dieser Hinsicht die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten;

15. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen;

17. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mitt-

lerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

18. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schulden-situation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

19. *betont außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schulden-situation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Auseinandersetzung mit ihren verschuldungsbezogenen Anliegen zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

22. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je

nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung länderspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch die Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die namentlich im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die zunehmende Praxis von „Geierfonds“, ihre Forderungen vor Gericht durchzu-

setzen, Sorgen bereitet, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem dessen bewusst, dass die Vereinbarungen des Pariser Clubs nützliche Instrumente der internationalen Zusammenarbeit darstellen und dass Schuldnerländer Schwierigkeiten haben, von anderen Gläubigern eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in diesen Vereinbarungen enthaltenen Standardklausel gefordert wird;

29. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution aktuelle Informationen über die Aufsicht über Ratingagenturen einzubeziehen;

30. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann;

31. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

32. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/145

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)⁵⁰.

65/145. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008 und 64/193 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009 und 2010/26 vom 23. Juli 2010,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁵²,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵³,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 23. und 24. März 2010 in New York abgehaltenen vierten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 18. und 19. März 2010 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁵⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵⁶,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs „Aufbauen auf Monterrey und Doha: auf dem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen⁵⁸,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁹ in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen An-

⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

⁵² Resolution 63/303, Anlage.

⁵³ Siehe Resolution 65/1.

⁵⁴ A/65/130.

⁵⁵ A/65/81-E/2010/83.

⁵⁶ A/65/293.

⁵⁷ E/2010/11.

⁵⁸ A/64/884.

⁵⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.